

Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
in den Schuljahrgängen 1–10 im Schuljahr 2020/2021
sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024



Grundschule Hallermund | Hindenburgallee 2 | 31832 Springe | Telefon 05044 – 618 | Fax 05044 – 880631 | Mail: gs.hallermund@gmx.de

Eldagsen, den 23.03.2021

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!

Für einige Schülerinnen und Schüler haben die Einschränkungen des Schulbetriebs durch die Corona-Pandemie zu Lernrückständen beim Erwerb der Kompetenzen, orientiert an den jeweiligen Kerncurricula der einzelnen Fächer, geführt. Um den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen sind, den Erwerb der für den weiteren Kompetenzaufbau noch fehlenden Kompetenzen zu ermöglichen, kann laut Kultusministerium ein freiwilliges Zurücktreten eine geeignete Maßnahme darstellen.

Für das freiwillige Zurücktreten werden deshalb im Schuljahr 2020/21 sowie für die Schuljahr 2021/22-2023/24 nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten im Einzelfall. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt sie in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände sowie die bisherigen Fördermaßnahmen. Nach wie vor ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.

Hinweis Rücker: Hinweise im Januarzeugnis zur Nichtversetzung sollten zum Anlass genommen werden, freiwillig das Schuljahr zu wiederholen. Im Schuljahr 2020/21 wird es wieder Nicht-Versetzungen geben. Diese wurden nicht aufgehoben!

2. Der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 wird vor dem 1. Juni 2021 gestellt sein.

3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2020/2021 (Zeugnis-Konferenz) entschieden. Um eine Durchmischung der aus Pandemiegründen gebildeten Kohorten und eine massive Überschreitung der Klassenfrequenz der jetzt vorhandenen Klassen zu vermeiden, erfolgt die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens somit nicht im laufenden Schuljahr, sondern erst mit Ende des Schuljahres 2020/2021 und der Klassenbildung zum neuen Schuljahr 2021/2022. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022.

Absprachen, die vor dem 23.03.2021 getroffen wurden, werden so durchgeführt wie besprochen!

4. Für das Schuljahr 2020/2021 werden folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen ist auch ein zweites Mal zulässig. Im Normalfall ist das verboten.
- Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig.

5. Für das Schuljahr 2021/22 werden folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten ist auch im Schuljahr 2021/2022 ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.

6. Für das Schuljahr 2022/23 werden folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 22/23 ist auch möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig zurückgetreten ist und im Schuljahr 2022/2023 den nächsthöheren Schuljahrgang besucht.

Herzliche Grüße
Martina Rücker (Schulleiterin)

Herzliche Grüße
Martina Rücker (Schulleiterin)

